

**LANDESGESCHÄFTSSTELLE**

Frauenlobstr. 59-61,  
55118 Mainz

**Tel.:** 06131/89243-60

**Fax:** 06131/89243-30

**Mail:** buero@gj-rlp.de

## **Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GJ RLP**

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz (GJ-RLP) in der Version vom 13.11.1994 und wurde am 13.11.1994 beschlossen. Sie gilt mit Änderungen, zuletzt auf der 61. Landesmitgliederversammlung vom 13.04.2018 in Mainz.

Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

### **§ 1 Tagungsleitung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn eine, gemäß der Satzung quotierte Tagungsleitung. Die Wahl der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort, leitet die Wahlen und führt Protokoll. Die Tagungsleitung schlägt für die Durchführung der Wahlen Helfer\*innen vor, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

### **§ 2 Wahlen**

Bei Wahlen ist gewählt, wer

- im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält;

- im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält.

Haben im dritten Wahlgang mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Stichwahlen sind so lange durchzuführen bis jemand gewählt wurde.

Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt,
- im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“ – als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist die/der Bewerber\*in abgelehnt.

- (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Quotierte und Nicht-Quotierte Plätze müssen einzeln gewählt werden.
- (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Befinden sich teilnehmende Mitglieder nicht im Tagungsraum, aber innerhalb des Gebäudes oder auf dem Gelände des Tagungsortes, so sind sie auf den anstehenden Beginn einen Wahlganges hinzuweisen und müssen so die Gelegenheit haben, an der Wahl aktiv sowie passiv teilzunehmen. Lehnen sie eine Teilnahme ab oder lassen sie keinen ausreichenden Willen zur Teilnahme erkennen, kann die Wahl ohne sie fortgeführt werden.
- (4) Als gültig gelten alle Stimmzettel, die einen eindeutigen politischen Willen erkennen lassen.

### **§ 3 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
  1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
  3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  6. Antrag auf Aus-Zeit,
  7. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,

8. Antrag auf ein Frauen-, Inter-, Trans\*-Forum,
  9. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
  10. Antrag auf Änderung der Tagesordnung (2/3-Mehrheit)
- (3) Der/die Antragsteller\*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern keine andere Mehrheit festgelegt wurde. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

#### **§ 5 Anträge**

- (1) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung, müssen vor der Abstimmung schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden.
- (2) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### **§ 6 Rückholanträge**

Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

#### **§ 7 Zusammensetzung der Versammlung**

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Kreisverbänden anwesend sind.